

**Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung  
Der Nachtragshaushaltssatzung**

**1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Coswig (Anhalt) für das Haushaltsjahr 2015**

Aufgrund des § 103 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) in seiner Sitzung am 08.10.2015 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden:

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich Nachträge festgesetzt auf
	Euro			
<b>Ergebnisplan</b>				
die ordentlichen Erträge	16.087.200	331.000		16.418.200
die ordentlichen Aufwendungen	17.319.300	561.800		17.881.100
die außerordentlichen Erträge	719.500			719.500
die außerordentlichen Aufwendungen	719.500			719.500
<b>Finanzplan</b>				
aus laufender Verwaltungstätigkeit:				
Einzahlungen	15.459.100	272.800		15.731.900
Auszahlungen	16.697.400	546.300		17.243.700
aus Investitionstätigkeit:				
Einzahlungen	2.170.200		-28.000	2.142.200
Auszahlungen	1.843.200	159.600		2.002.800
aus Finanzierungstätigkeit:				
Einzahlungen	121.500			121.500
Auszahlungen	1.002.500		-14.100	988.400

**§ 2**

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt

### **§ 3**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 690.000,00 EUR um 140.000,00 EUR auf 830.000,00 EUR erhöht..

### **§ 4**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird gegenüber dem bisherigen Betrag nicht geändert.

### **§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

### **§ 6**

1. Innerhalb der gebildeten Budgets sind mit Ausnahme von zweckgebundenen Mitteln, Spenden internen Leistungsverrechnungen, Personalaufwand, Abschreibungen, Sonderposten und Zuführungen zu Rückstellungen und Rücklagen die Aufwendungen und dazugehörenden Auszahlungen gegenseitig deckungsfähig.
2. Bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben gem. § 105 KVG LSA bezüglich der Zuständigkeit finden die Regelungen der Hauptsatzung der Stadt Coswig (Anhalt) Anwendung.
3. Mehraufwendungen aus bilanziellen Abschreibungen, internen Leistungsbeziehungen und Zinsen für Kassenkredite gelten nicht als über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen.
4. Mehrauszahlungen für Zinsen für Kassenkredite gelten nicht als über- bzw. außerplanmäßige Auszahlungen.
5. Durch zweckgebundene Mehrerträge und –einzahlungen bewirkte Mehraufwendungen – und –auszahlungen gelten nicht als über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen.  
Zweckgebundene Erträge und Einzahlungen können in das Folgejahr übertragen werden und stehen als Aufwendungen bzw. Auszahlungen zur Verfügung.
6. Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen können bei Bedarf gemäß § 20 GemVO Doppik in das Folgejahr übertragen werden.

Coswig (Anhalt), d.

Berlin  
Bürgermeisterin



## **2. Bekanntmachung der Nachtragssatzung**

Die vorstehende Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 102 Abs. 2 KVG LSA zur Einsichtnahme vom

im Rathaus Zimmer 204 öffentlich aus.

Mit Schreiben der Aufsichtsbehörde des Landkreises Wittenberg vom                      unter Aktenzeichen

Coswig (Anhalt), d.

Berlin  
Bürgermeisterin